

Multi-Cover Veranstalter Haftpflichtversicherung

Ausgabe 09.2005



Vertragsübersicht zur Multi-Cover Veranstalter-Haftpflicht-Police

1. **Versichertes Risiko**
2. **Versicherungssummen**
3. **Selbstbeteiligungen**
4. **Mitversicherte Personen**
5. **Mitversicherte Nebenrisiken**
6. **Nicht versicherte Risiken**
7. **Deckungserweiterungen**
 - 7.1 **Vorsorgeversicherung/Versehensklausele**
 - 7.2 **Kraftfahrzeuge/Arbeitsgeräte**
 - 7.3 **Vermögensschäden**
 - 7.4 **Vor- und Nachbearbeiten für die Veranstaltung**
 - 7.5 **Belegschaftsgehabe**
 - 7.6 **Vertragshaftung**
 - 7.7 **Mietsachschiäden durch Brand, Explosion**
 - 7.8 **Mietsachschiäden durch sonstige Ursachen**
 - 7.9 **Be- und Entladeschiäden an Kfz und Containern**
 - 7.10 **Be- und Entladeschiäden an fremder Ladung**
 - 7.11 **Tätigkeitsschiäden**
 - 7.12 **Abdeckschiäden**
 - 7.13 **Allmählichkeits-/Abwässerschiäden**
 - 7.14 **Leitungsschiäden**
 - 7.15 **Schlüsselverlust**
 - 7.16 **Umweltbasisdeckung/Geräuschemissionen**
 - 7.17 **Umwelttankanlagendeckung**
 - 7.18 **Auslandsschadendeckung**
 - 7.19 **Aufstellen und Betrieb von Verkaufsbuden**

1. **Versichertes Risiko**

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers, die sich im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemäß Risikobeschreibung des Deckblattes ergibt.

2. **Versicherungssummen**

Maßgebend sind die im Dokument vereinbarten Versicherungssummen.

3. **Selbstbeteiligung**

Es gilt die gemäß Dokument vereinbarte Selbstbeteiligung.

4. **Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist neben der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers die gleichartige Haftpflicht

- a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- b) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt, die von mitversicherten Personen verursacht werden, die nicht zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles angestellt sind. Leitende Sicherheitsbeauftragte und deren Stellvertreter gelten als „Leitende“.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

5. **Mitversicherte Nebenrisiken**

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

5.1

aus dem Auf- und Abbau der zur Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen, Technik und dergleichen;

5.2

aus Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf die Veranstaltung;

5.3

aus Bewachung und Sicherung der Veranstaltung;

5.4

aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Aufgaben/Arbeiten im Interesse des Veranstalters;

5.5

aus dem Besitz oder der Verwendung von Hebezeugen, (z. B. Kräne, Winden, Förderbänder oder ähnliches sowie Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen);

5.6

aus Werbeveranstaltungen, dem Vorhandensein von Werbeeinrichtungen (Transparente, Leuchtröhren, Werbetafeln, etc.)

5.7

aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z. B. WC-Wagen etc.)

- 5.8** aus der Zuverfügungstellung von Parkplätzen (ohne Fahrzeugbewachung)
- 5.9** aus dem erlaubten Abbrennen eines Feuerwerkes durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker oder aus dem erlaubtem Abbrennen eines Oster- o. ä. Feuers. (besondere Vereinbarung gilt für Silvesterfeuerwerke etc.)
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des selbstständigen Pyrotechnikers ist nicht versichert.
- 6. Nicht versicherte Risiken**
- 6.1** aus Schäden durch Risiken, die nicht der Veranstaltung zuzurechnen sind;
- 6.2** wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Ziff. 7.2), oder für die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person als Halter oder Besitzer eines Wasser- oder Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;
- 6.3** wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen;
- 6.4** aus Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, bei deren Behandlung der Inanspruchgenommene vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstoßen hat.
Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;
- 6.5** aus Schäden infolge besonderer von Veranstaltungsteilnehmern ausgeführten artistischen oder sonstigen gefährlichen Leistungen, Stunts oder Luftfahrten;
- 6.6** bei Ansprüchen wegen Schäden an oder dem Verlust von Requisiten, technischen Apparaten, Lampen, soweit diese im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert werden können, ferner Reisegepäck, Geldwerte, Uhren, Schmucksachen oder sonstige Kostbarkeiten;
- 6.7** bei Ansprüchen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen), die den Schaden durch wissentliches Abweichen von gesetzlichen Bestimmungen, der behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.
- 6.8** wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest.
- 6.9** Ansprüche wegen Schäden an Festzelten.
- 6.10** Ansprüche wegen Schäden an öffentlichen Wegen und Plätzen.
- 6.11** Ansprüche wegen Flurschäden.
- 6.12** der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Beeinträchtigung der Werbung, auch wenn es sich um Folgen versicherter Personen- oder Sachschäden handelt.
- 6.13** Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch Terrorakte sowie Kosten oder Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Vertragsbestimmungen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
- 7. Deckungserweiterungen**
- 7.1 Vorsorgeversicherung/Versehensklausel**
Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.
Ziffer 4.1 (1) 2. Absatz AHB findet keine Anwendung, wenn die Anzeige des neu entstandenen Risikos versehentlich unterblieben ist. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten.
- 7.2 Kraftfahrzeuge/Arbeitsmaschinen**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Elektrokarren, Hub/Gabelstapler, Zugmaschinen, Raupenschleppern und ähnlichen Fahrzeugen, auch mit Anhängern). Versicherungsschutz besteht auch beim Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.
Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.
Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

7.3 Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche:

- a) aus Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) aus Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche; Erschütterungen);
- c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit, aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung, wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte sowie aus Vergabe von Lizenzen;
- d) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen, aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- e) aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- f) aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen

7.4 Vor- und Nacharbeiten für die Veranstaltung

Während der Wirksamkeit der Versicherung sind eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Vor- und Nacharbeiten für die Veranstaltung.

7.5 Belegschaftshabe

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Mitarbeiter der Veranstaltung.

Bei Kraftfahrzeugen ist Voraussetzung, dass die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstückes entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt und Benutzung Betriebsfremder geschützt sind.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Geschädigten oder Versicherungsnehmers besteht, gehen diese vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.

7.6 Vertragshaftung

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.3 AHB die vom Versicherungsnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Verkehrssicherung vor, während und nach der Veranstaltung.

7.7 Mietsachschäden durch Brand, Explosion

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten mit Ausnahme von Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl. durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser.

Ausgeschlossen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

7.8 Erweiterte Mietsachschadendeckung

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von für Veranstaltungen gemieteter Gebäude oder Räume durch sonstige Ursachen.

Ausgeschlossen sind:

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung, ferner wegen Schäden an Heizungs-, Klima-, Kühl-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art, Elektro- und Gasgeräten, ferner wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche;

7.9 Be- und Entladeschäden an Kfz und Containern

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim oder durch Be- und Entladen.

7.10 Be- und Entladeschäden fremder Ladung

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Ziff. 1.2 und Ziff. 7.8 AHB bleiben unberührt.

Andere Versicherung zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Garantie-, Montage-, Transportversicherungen) gehen dieser Versicherung vor.

7.11 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.7 AHB Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen außerhalb des Betriebsgrundstückes entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Ausschlussbestimmungen des Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und des Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers bestehen, die derartige Schäden umfassen (z. B. Garantie-, Montage-, Bauleistungsversicherungen), gehen diese Versicherungen vor.

7.12 Abdeckschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.7 AHB Schäden an fremden Sachen, soweit sie auf unterlassene oder fehlerhafte Schutzmaßnahmen, insbesondere Abdeckung, zurückzuführen sind.

Im Übrigen gilt die Ziff. 7.11 Abs. 2-4 entsprechend.

7.13 Abwässerschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.14 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden, sowie Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (Umweltschäden).

7.14 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen, einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

7.15 Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit als Veranstalter erhält.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss).

Ausgeschlossen bleiben die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. Nicht versichert sind Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

7.16 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Das Umweltschadenrisiko ist in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.10 (b) AHB im Rahmen der beigefügten „Besonderen Bedingungen“ und Risikobeschreibung für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) mitversichert.

Hierzu zählt auch das Geräuschemissionsrisiko bei Veranstaltungen.

7.17 Umwelthaftpflicht-WHG-Anlagenrisiko

Das WHG-Anlagenrisiko ist in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.10 (b) AHB im Rahmen der beigefügten „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibung für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung“ (Umwelthaftpflicht-Modell) gemäß Ziff. 2.1. (WHG-Anlagenrisiko) mitversichert, soweit es sich handelt um

- Inhaber von Kleingebinden mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1.000 Liter zur Lagerung von Benzin, Dieselöl sowie Heizöl und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe, soweit diese Anlagen sich auf dem Veranstaltungsort befinden;
- fest mit den versicherten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen KFZ/Arbeitsmaschinen verbundenen Tanks oder Behältern (auch Reservebehältern-, tanks), soweit es sich nicht um die Ladung handelt;

7.18 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland vorkommender Schadenereignisse nach jeweils geltendem Recht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) sind insoweit mitgedeckt, als sie gegen den Versicherungsnehmer, die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in diesen Eigenschaften erhoben werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben ferner Ansprüche

- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest.

7.19 Aufstellen und Betrieb von Verkaufsbuden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Aufstellen und dem Betrieb von Verkaufsbuden, soweit der Versicherungsnehmer das Aufstellen oder den Betrieb selbst übernommen hat.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Subunternehmern oder nicht gemäß Ziff. 4 mitversicherten Personen.